

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Sehnde**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt S. 368) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt 2017, S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt S. 309) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden für jeden Monat Gebühren erhoben.
- (2) Die monatliche Gebührenpflicht entsteht im ersten Monat mit dem Tag, von dem ab die Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung benutzt werden darf, bei unberechtigter Benutzung der Unterkunft mit dem Tag, von dem ab die tatsächliche Nutzung erfolgt und in den Folgemonaten jeweils am 01. des Monats.
- (3) Die monatliche Gebührenpflicht endet mit dem Auszug, der vollständigen Räumung der zugewiesenen Unterkunft und der Rückgabe der von der Stadt überlassenen Gegenstände (insbesondere Schlüssel). Die Gebührenpflicht besteht solange fort, bis der Auszug bei der Stadt Sehnde angezeigt worden ist.  
Sie endet nicht bei vorübergehender Abwesenheit.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 2 Schuldnerin oder Schuldner der Gebühr

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühr ist jede Person, die die Unterkunft benutzt.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich untergebracht (z.B. Familie, eheähnliche Gemeinschaft), haften sie insgesamt für die Schuld.
- (3) Untergebrachte Einzelpersonen, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, schulden je Person die Pauschale nach § 3 Abs. 1 und entsprechend der Personenzahl eine anteilige Gebühr für die genutzte Fläche.

## § 3 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Unterkünfte in Bolzum, Wilhelm-Busch-Str. 4 und 4a, ist Bemessungsgrundlage für die monatliche Benutzungsgebühr die Fläche der benutzten Räume (ohne Gemeinschaftsflächen wie Flure, Trockenraum, Fahrradraum usw.) und die Anzahl der Personen. Abstellräume zählen hierbei nicht zur Nutzfläche.

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bis zum 31.12.2021

5,00 Euro je Quadratmeter genutzter Fläche  
und pauschal 48,00 Euro je Person zur Abgeltung der Nebenkosten.

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2022

10,00 Euro je Quadratmeter genutzter Fläche  
und pauschal 96,00 Euro je Person zur Abgeltung der Nebenkosten.

Durch die Pauschale sind die Kosten für Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Strom für Gemeinschaftsflächen und –anlagen, Versicherung, Hausmeistertätigkeiten, Anlagenpflege und Reinigung der Gemeinschaftsflächen abgegolten.

Die Kosten für den Stromverbrauch in den zugewiesenen bzw. benutzten Räumlichkeiten sind nicht in der Gebühr enthalten. Sie sind grundsätzlich unmittelbar an den Versorgungsträger zu zahlen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 werden für andere angemietete Räumlichkeiten, in denen Obdachlose untergebracht werden, die der Gemeinde entstehenden Miet- und Mietnebenkosten (einschl. eines evtl. notwendigen Renovierungskostenzuschlages) als Benutzungsgebühr erhoben.

In diesem Fall darf bei der Berechnung der Benutzungsgebühr als Kaltmiete höchstens der im sozialen Wohnungsbau bei unmittelbarer Belegung einer Wohnung für die ersten drei Jahre je Quadratmeter Wohnfläche festgesetzte und jeweils für die Stadt Sehnde geltende Höchstbetrag zugrunde gelegt werden. Maßgebend sind hierfür die Bestimmungen über die Förderung von Mietwohnungsbau für den nach § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die soziale Wohnraumförderung und die Förderung von Wohnquartieren (NWoFG) begünstigten Personenkreis.

Die Kosten für Strom und - soweit vorhanden - Gas sind grundsätzlich unmittelbar an den Versorgungsträger zu zahlen.

- (3) Die Regelungen des Absatzes 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn stadteigene Räumlichkeiten vorübergehend als Unterkünfte in Anspruch genommen werden.
- (4) Bei Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden angefangenen Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- (5) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr in vollem Umfange zu zahlen.

§ 4  
Fälligkeit

Die Gebühr ist ohne Aufforderung monatlich im Voraus, erstmals am dritten Tag nach dem Beginn des Benutzungsrechtes oder - bei unberechtigter Benutzung - der tatsächlichen Nutzung, danach jeweils bis zum dritten Tag eines jeden Monats fällig und an die Stadtkasse Sehnde zu zahlen.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25. September 2021 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Sehnde vom 09. Februar 1995 außer Kraft.

Sehnde, den 12.10.2021  
In Vertretung

Gez.  
Bettina Conrady  
Erste Stadträtin

L.S.